

gen Ständeversammlungen vielfache und interessante Discussionen Statt. Der im Großherzogthume Baden vor einigen Jahren den Ständen vorgelegte Gesetzentwurf, das Württembergische Gesetz über das Bürger- und Besitzrecht, vom Jahre 1828, das Braunschweigische Wohnsitzgesetz vom Jahre 1830, der den Waimarischen Ständen im Jahre 1832 vorgelegte Gesetzentwurf erfordern die Beibringung der Unbescholtenheit oder des guten Leumunds, und enthalten, um durch die Negative oder Merkmale eines die Aufnahme-Verweigerung begründenden schlechten Leumunds, den Begriff der Unbescholtenheit festzustellen, verschiedene specielle, bald härtere, bald mildere Vorschriften. Dagegen hat man bei einem vor nicht langer Zeit in preussischen Staaten bearbeiteten Gesetzentwurfe von der Beibringung eines Unbescholtenheits-Zeugnisses als Bedingung zur Aufnahme an fremde Orte abgesehen, welche Ansicht indessen in einer interessanten Gegenschrift des Policeirath Merker (Ueber den Erwerb der Heimath und die solidarische Verpflichtung zur Armenpflege. Berlin 1833.) zu widerlegen versucht wird. Die Ansicht gegen die Erforderung eines Wohlverhaltens- oder Unbescholtenheits-Zeugnisses unterstützt man vornämlich durch folgende Momente: es werde außerdem bei denen, welche einmal bestraft worden, die Criminalstrafe geschärft; es sei dem allgemeinen öffentlichen Interesse angemessen, daß die Verbrecher nicht wieder an den Ort des Verbrechens zurückkämen, sondern, wo möglich eine neue Heimath begründeten; — es werde außerdem nicht nur das Unterkommen der bestrafte Verbrecher, sondern auch ihre Besserung erschwert; — es sei die Meinung irrig, als werde durch solche Beschränkung das Interesse der Communen befördert; denn müsse ein Individuum im Lande geduldet werden, so sei es gleich, welchen Ort dieß treffe, und nur darauf komme es zum Vortheil aller Communen an, wo das betreffende Individuum am besten fortkommen und am wenigsten hinsichtlich seiner Moralität zu besorgen sein möchte; — dem Staate müßten alle Communen gleich lieb und werth, das Interesse des Staates müsse auch das gemeinsame aller Communen sein, und jenem müsse das Sonder-Interesse der einzelnen Communen sich unterordnen; — der Staat, indem er Gesetze in dieser Beziehung gebe, handle im höhern Interesse. Für die Erforderniß von Unbescholtenheits-Zeugnissen hat man im Wesentlichen angeführt: es sei dieß eine langbestehende Einrichtung, über die sich erhebliche Beschwerden nicht geäußert hätten; — eine Verschärfung der Criminalstrafe sei es nicht, sondern nur eine der für den Gesetzübertreter nachtheiligen Folgen seiner That, die er vorher gekannt und denen es mehrere gäbe; — wolle man gerecht und billig gegen die bescholtenen Personen sein, so müsse man dieß mehr noch gegen die unbescholtenen Staatsbürger beobachten; — die auch den Verächtern der Gesetze ganz unbeschränkt gelassene Freiheit der Wahl des Aufenthaltsortes würde gefährliche Folgen haben; es sei zu besorgen, daß sie sich meist in große Orte oder dahin drängen würden, wo sie weniger beaufsichtigt werden könnten, Leute ihres Gelichters und Gelegenheit zu neuen Uebelthaten und zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu finden hofften; in dieser Beziehung gebiete es sogar dem Staate die Menschen- und Christenliebe, diesen Personen die Gelegenheit zu neuen Lasten und Verbrechen zu beschränken; — mit dem Ehr- und Schamgefühl sei es bei solchen Personen oft nicht weit her; — gar sehr sei zu beherzigen, daß man den guten und redlichen Staatsbürgern nicht jedes schlechte Subject sofort in den politischen Rechten gleichstelle; — und viel werde es beitragen sich vor Lasten und Verbrechen zu hüten, wenn gesetzlich feststehe, daß auch diese nachtheiligen Folgen durch Hohn gegen die Gesetze und bürgerliche Ordnung herbeigeführt würden.

Bei reiflicher Abwägung der für und wider die Erforderung eines Unbescholtenheitszeugnisses sprechenden Gründe sowohl aus dem theoretischen als dem praktischen Gesichtspuncte ist die De-

putation zu der Ueberzeugung gelangt, daß man dem Gesetzentwurfe theils bei §. 17. wenn er die Beibringung eines solchen Zeugnisses für nöthig hält, theils bei §. 19. für die aus den Strafanstalten mit Zeugnissen über die Begründung der Hoffnung auf Besserung entlassenen Personen, beizutreten habe; indem namentlich auf letztere zum großen Theile diejenigen Momente speciell Anwendung leiden, welche weiter oben als gegen die Erforderung des Unbescholtenheits-Zeugnisses im Allgemeinen sprechend ausgehoben wurden. Sie ist eben so damit einverstanden, daß es gnüge, wenn das Wohlverhalten nur während des letzten Jahres nachgewiesen wird, und daß das Wohlverhalten vorhanden sei, wenn kein Grund zur Ausweisung wegen Versorgungsbedürftigkeit oder policeilicher Rücksichten vorgekommen ist, auch daß die Disposition nur facultativ dahin, es könne, und nicht präceptiv dahin gestellt werde, es müsse solchenfalls die Aufnahme verweigert werden. Sie pflichtet endlich auch den übrigen speciellen Dispositionen im §. 17. aus den in den Motiven bemerkten Gründen und im Betracht, daß eine erschöpfende Aufzählung aller zur Ausweisung aus policeilichen Rücksichten geeigneten Gründe, theils kaum möglich sein, theils in dieses Gesetz um so weniger gehören dürfte, als ohnedieß die Bearbeitung eines Criminalgesetzbuchs bevorsteht, im Wesentlichen bei, und erlaubt sich nur, der Vereinfachung halber eine Verbindung der in §. 18. proponirten Disposition mit §. 17., so wie für §. 17. folgende modificirte Fassung in Vorschlag zu bringen:

„Keinem sächsischen Staatsangehörigen ist die Erlaubniß zur Niederlassung an einem andern, als dem Heimathsorte, zu versagen, sobald er a) einen Heimathschlein (§. 15.) und b) ein obrigkeitliches Zeugniß darüber, daß innerhalb des letzten Jahres wider ihn weder der §. 16. gedachte, noch ein anderer policeilicher Grund zur Ausweisung vorgekommen sei (Verhaltenschein),

beizubringen vermag. — Unbedingt kann die Aufnahme verweigert werden, wenn sich der policeiliche Grund zur Ausweisung auf die Verübung eines Verbrechens, oder auf ein unredliches oder unzüchtiges Gewerbe bezieht. — Dagegen kann die Ausweisung dienstlosen Gesindes und arbeitsloser Diener oder Gesellen an sich den Grund, ihnen die Aufnahme an einem andern Orte zum Behuf bleibender Niederlassung zu verweigern, nicht abgeben. — Auch darf eine schwangere Frauensperson, die an einem Orte für die Zeit ihrer Entbindung sich ein Unterkommen ermittelt hat, von da nicht zurückgewiesen, oder entfernt werden. — In wie weit in andern als den vorstehend gedachten Fällen erfolgte policeiliche Ausweisungen als Grund der Aufnahmeverweigerung an einem andern Orte gelten können; hängt von dem Ermessen der Policeibehörden im einzelnen Falle ab.“

Abg. v. Thielau: Ich kann mit dem §. und dem Vorschlage der Deputation nicht einverstanden sein. Wir müssen hier in das Gesetz selbst eingehen. Nach dem Gesetzentwurfe heißt es, daß keiner von einer Gemeinde aufgenommen zu werden brauche, welcher von dem Orte seines bisherigen Aufenthalts aus einem der §. 16. gedachten oder aus solchen policeilichen Gründen ausgewiesen worden ist, die sich auf die Verübung eines Verbrechens oder ein unredliches oder unzüchtiges Gewerbe des Ausgewiesenen beziehen. Das widerspricht dem Geiste des Gesetzes unbedingt; denn wie kann man als Maßstab annehmen, daß, weil einer in einem Orte wegen des Bettelns ausgewiesen wird, er auch an dem andern Orte betteln wird. Er soll nun wegen dieser Voraussetzung nicht aufgenommen werden. Bedenken Sie, wohin das führt! Denken Sie, es sucht Je-